

Mandant hat Abschrift



an Mandant
Asyl. Auf

Verwaltungsgericht Lüneburg

Beschluss

5 B 107/23

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Karin Sehr,
Oskar-Winter-Straße 1, 30161 Hannover - [REDACTED] /23 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] - 475 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts – Eilverfahren Dublin: Italien,
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - am 4. Juli 2023 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Italien.

Der im Jahr 1982 geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger und reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2022 in das Gebiet der Antragsgegnerin ein, wo er ein Asylgesuch äußerte, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden: Bundesamt – am 25. November 2022 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 6. Februar 2023 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

In seinen Anhörungen durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes am 6., 7. und 8. Februar 2023 gab der Antragsteller an, sein Heimatland am [REDACTED] 2022 erstmals verlassen zu haben. Er sei über den Libanon und Libyen am 12. November 2022 nach Italien gekommen, wo er sich zwei bis drei Tage in einer Aufnahmeeinrichtung in Sizilien aufgehalten habe, die wie ein Knast gewesen sei. Am 14. November 2022 seien ihm in Italien Fingerabdrücke abgenommen worden. Einen Asylantrag habe er in Italien nicht gestellt. Man habe ihm gesagt, dass mit der Abnahme der Fingerabdrücke keinen Asylantrag verbunden gewesen sei. Stattdessen hätten sie ihm ein Schriftstück ausgehändigt, aus dem sich ergeben habe, dass er verpflichtet sei, Italien binnen sieben Tagen zu verlassen. Da man ihn in Italien also nicht hatte haben wollen, sei er abgeschoben worden. Über Österreich sei er am 17. November 2022 nach Deutschland gekommen. Deutschland sei von Anfang an sein Ziel gewesen, weil er Cousins mütterlicherseits in [REDACTED] und [REDACTED] habe. Gesundheitliche Beeinträchtigungen habe er keine. Er habe 25 Jahre lang als [REDACTED] gearbeitet.

Eine EURODAC-Abfrage des Bundesamtes vom 25. November 2023 ergab, dass der Antragsteller am 12. November 2022 aufgegriffen worden war und ihm am 13. November 2022 Fingerabdrücke abgenommen worden waren (EURODAC-Treffer der Kategorie 2). Das Bundesamt ersuchte die italienischen Behörden am 19. Januar 2023 um Aufnahme, worauf diese zwar mit einer Nachfrage zum Familienstand des Antragstellers vom 23. Januar 2023 reagierten, aber nicht ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers erklärten.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Bescheid vom 9. Mai 2023, zugestellt am 26. Mai 2023, den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete seine Abschiebung nach Italien an (Ziffer 3) und befristete das

Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung wird in dem Bescheid ausgeführt, dass Italien für den Asylantrag des Antragstellers zuständig sei. Abschiebungsverbote, vor allem wegen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, lägen nicht vor.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 1. Juni 2023 Klage erhoben (- 5 A 192/23 -) und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

II.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 75 Abs. 1, 34a Abs. 2 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) hinsichtlich der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides zulässige Antrag ist unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen das Entfallen der grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO gegebenen aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage – wie hier gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG – durch Bundesgesetz vorgeschrieben ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO), auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an dessen sofortiger Vollziehung überwiegt. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass das öffentliche Vollzugsinteresse bereits durch den gesetzlich angeordneten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erhebliches Gewicht erhält (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.8.2014 - 9 VR 2.14 -, juris Rn. 3). Insbesondere wenn die mit dem Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, besteht kein Anlass von der gesetzlich bestimmten Regel der sofortigen Vollziehbarkeit abzugehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.9.2008 - 7 VR 1.08 -, juris Rn. 6). Ist hingegen die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Verfügung offensichtlich, weil sie sich schon bei summarischer Prüfung ergibt, kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 6.9.2007 - 5 ME 236/07 -, juris Rn. 11; vgl. auch Puttler, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 146 ff.).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung gegenüber dem Interesse des Antragstellers an einem Verbleib im Gebiet der Antragsgegnerin für die Dauer des Hauptsacheverfahrens, weil die Klage nach der insoweit maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 HS 2 AsylG) bei summarischer Prüfung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Das Bundesamt hat in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides aller Voraussicht nach zu Recht die Abschiebung des Antragstellers nach Italien angeordnet. Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG. Hiernach ordnet das Bundesamt, sofern ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Asylantrag des Antragstellers ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG unzulässig. Eine Unzulässigkeit liegt hiernach vor, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Dublin III-VO – für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Nach diesem Maßstab ist der Asylantrag des Antragstellers unzulässig, denn Italien ist nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO für die Prüfung seines Asylverfahrens zuständig und zu dessen Aufnahme verpflichtet. Nach dem EURODAC-Treffer der Kategorie 2 hat er die Land-, See- oder Luftgrenze des Mitgliedstaats Italien illegal überschritten. Das Bundesamt hat fristgerecht (Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 2 Dublin III-VO) ein Aufnahmegesuch an die italienischen Behörden gerichtet. Diese teilten ihre Entscheidung über das Aufnahmegesuch nicht binnen zwei Monaten mit, sodass Italien aufgrund von Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO zuständig geworden ist.

Die Antragsgegnerin ist voraussichtlich auch nicht gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin III-VO für die Prüfung des Asylantrages des Antragstellers zuständig. Denn in Italien bestehen für Schutzsuchende in der Situation des Antragstellers bei einer Gesamtwürdigung der aktuell vorliegenden Berichte und Stellungnahmen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.4.2016 - 2 BvR 273/16 -, juris Rn. 11) keine systemischen Mängel im Asylverfahren oder in den Aufnahmebedingungen bzw. im Falle der Anerkennung internationalen Schutzes, welche die Zuständigkeit der Antragsgegnerin begründen. Es sind keine hinreichenden Gründe für die Annahme der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta – EGRCh – bzw. dem übereinstimmenden Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten – EMRK – bei seiner Rückkehr nach Italien feststellbar (vgl. zu dem aufgrund der Vermutungswirkung des „Prinzips des gegenseitigen Vertrauens“ strengen Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Behandlung von rücküberstellten Schutzsuchenden und zu der besonders hohen Schwelle der Erheblichkeit für eine Verletzung von Art. 4 EGRCh bzw. Art. 3 EMRK sowie zu den Auswirkungen des Kriteriums der systemischen Mängel im Asylverfahren oder in den Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende bzw. im Falle der Anerkennung internationalen Schutzes in einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Gefahrenprognose EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 82 ff. insbesondere Rn. 82, 85, 87 ff., 92, 95; BVerwG, Urt. v. 9.1.2019 - 1 C 36.18 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 6.6.2014 - 10 B 35.14 -, juris Rn. 5; Nds. OVG, Urt. v. 9.4.2018 - 10 LB 92/17 -, juris Rn. 27).

Nach summarischer Prüfung und der gebotenen Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel ist nicht davon auszugehen, dass dem Antragsteller die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach dessen Überstellung nach Italien aufgrund systemischer Mängel im dortigen Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht. Hinreichende Gründe für eine derartige Annahme sind weder vom Antragsteller geltend gemacht worden noch sind diese in sonstiger Weise ersichtlich (vgl. Sächs. OVG, Urt. v. 15.3.2022 - 4 A 506/19.A -, juris Rn. 41 ff.; OVG M-V, Urt. v. 19.1.2022 - 4 LB 135/17 -, juris Rn. 23 ff.; VGH BW, Beschl. v. 8.11.2021 - A 4 S 2850/21 -, juris Rn. 8 ff.; VG Augsburg, Beschl. v. 22.11.2022 - Au 8 K 22.50315 -, juris; VG Würzburg, Urt. v. 10.6.2022 - W 8 K 22.50113 -, juris; für anerkannt Schutzberechtigte: Sächs. OVG, Urt. v. 15.3.2022 - 4 A 506/19.A -, juris Rn. 41 ff.; OVG M-V, Urt. v. 19.1.2022 - 4 LB 135/17 -, juris Rn. 23 ff.; VG Osnabrück, Beschl. v. 12.4.2023 - 5 B 70/23 -, juris; VG Ansbach, Urt. v. 12.7.2021 - AN 14 K 17.50543 -, juris Rn. 30; VG Würzburg, Urt. v. 29.1.2021 - W 9 K 20.30260 - juris Rn. 26; VG München, Urt. v. 3.3.2021 - M 11 K 17.44183 - juris Rn. 22). Insoweit nimmt die Einzelrichterin auch Bezug auf die Ausführungen der Antragsgegnerin in dem angegriffenen Bescheid, die sie im Ergebnis für zutreffend hält und denen sie folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG).

Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich, dass die Lage von aus Deutschland nach Italien zurückkehrenden Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen insgesamt schwierig ist. In Italien existiert zunächst ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten. Asylantragsteller sind grundsätzlich bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung bzw. dem Ende der Rechtsmittelfrist zur Unterbringung in Italien berechtigt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Länderinformation der Staatendokumentation, Italien v. 1.7.2022, S. 3, 13 – im Folgenden BFA, Staatendokumentation Italien 2022). Sie haben Anrecht auf medizinische Versorgung (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 16). Die Versorgung der Asylbewerber sieht u.a. die Unterbringung, Verpflegung, Sozialbetreuung, Information, linguistisch-kulturelle Mediation, notwendige Transporte, medizinische Betreuung, Erstuntersuchung, ärztliche Betreuung in den Zentren zusätzlich zum allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst, Hygieneprodukte, Wäschedienst oder Waschprodukte, Startpaket (Kleidung, Bettzeug, Telefonkarte), Taschengeld (2,50 Euro/Tag/Person bis zu 7,50 Euro/Tag für eine Kernfamilie) und Schulbedarf vor (so noch BFA, Staatendokumentation Italien 2020, S. 13 f.).

Seit einer Änderung im Jahr 2020 werden auch wieder Sprachkurse, Rechtsauskunftsdienste bzw. rechtliche Orientierung und psychologische Betreuung angeboten (Asylum Information Database, Country Report Italy, 2022 Update Stand 31.12.2022 v. 31.5.2023, S. 120 – im Folgenden AIDA, Country Report Italy 2022).

Die Situation von Dublin-Rückkehrern nach Italien hängt von dem jeweiligen Stand ihres dortigen Asylverfahrens ab. Hat der Rückkehrer in Italien noch keinen Asylantrag gestellt, so kann er bei Rückkehr einen solchen stellen. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, wird er als illegaler Migrant betrachtet, erhält eine Wegweisungsentcheidung und kann auch in Schubhaft genommen werden. Entzieht sich der Asylantragsteller seinem Verfahren vor Durchführung eines Interviews, wird das Verfahren in Italien suspendiert. Das Asylverfahren wird fortgeführt, wenn der Asylantragsteller binnen eines Jahres zurückkehrt und einen neuen Interview-Termin beantragt. Hält er die Jahresfrist nicht ein, wird das Verfahren beendet und es kann ein Folgeantrag - gestützt auf neue Gründe - gestellt werden. Wurde ein Interview durchgeführt und nach dessen Durchführung ablehnend entschieden und dies dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht, ist bei Rückkehr eine Anordnung zur Wegweisung und Schubhaft möglich und es kann ein Folgeantrag gestellt werden. Konnte die negative Entscheidung dem Antragsteller nicht zur Kenntnis gebracht werden, gilt diese nach 20 Tagen als zugestellt (vgl. zu alledem: BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 6; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien – aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien, Januar 2020, S. 29 f. – im Folgenden: SFH, Aufnahmebedingungen 2020; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 56).

Nachdem die Aufnahmebedingungen seit einer Änderung im Jahr 2018 durch die Unterscheidung in Erst- und Zweitaufnahmeeinrichtungen geprägt war, erfolgte im Jahr 2020 eine erneute Gesetzesänderung, mit der wieder ein einheitliches Aufnahmesystem für Asylbewerber und Personen mit internationalem Schutzstatus geschaffen wurde (Gemeinsamer Bericht des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Aufnahmesituation von Asylantragstellenden sowie anerkannt Schutzberechtigten in Italien v. 30.9.2022, S. 4f. – im Folgenden: Bericht AA, BMI u. BAMF Italien 2022; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 110 ff.), das in drei Phasen aufgeteilt ist und Asylsuchenden neben dem Zugang zu den sogenannten Hotspots und den früheren Erstaufnahmeeinrichtungen und den Notfalleinrichtungen auch den Zugang zu den (früheren) Zweitaufnahmeeinrichtungen (heute SAI, zuvor SIPROIMI) ermöglicht und weitere Unterstützungsleistungen erbringen soll. Zunächst erfolgt eine Erste-Hilfe- und Identifizierungsphase, durchgeführt an Ausschiffungsplätzen und kritischen Punkten (sog. CPSA bzw. Hotspots), sodann eine

„Hilfe“-Phase, die darauf abzielt, dem Antragsteller zunächst bei der Einleitung des Asylverfahrens in einem ersten staatlichen Zentrum zu helfen sowie als Drittes eine „richtige“ Aufnahmephase, durchgeführt in Zentren, die nicht weit vom Stadtzentrum entfernt liegen oder an dieses gut angebunden sind (AIDA, Country Report Italy 2022, S. 112; vgl. auch Bericht AA, BMI u. BAMF Italien 2022, S. 5f.; BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 117).

Dublin-Rückkehrer wurden und werden in Italien zunächst in den CPSA bzw. Hotspots und sodann in den Erstaufnahmeeinrichtungen aufgenommen, welche die vorherigen Einrichtungen CAS und CARA ersetzen. Es wird kritisiert, die Zentren seien meist groß, geographisch isoliert und der Standard der Unterbringung schwanke. Teilweise wird Überbelegung als Problem benannt. Im Falle von Platzmangel stehen temporäre Aufnahmestrukturen zur Verfügung (CAS). Dabei handelt es sich um Notunterkünfte der Präfekturen. In der Praxis bieten CAS die Mehrzahl der im Land verfügbaren Unterbringungskapazitäten; sie sind mittlerweile so weit ausgebaut, dass sie in das reguläre System eingegliedert sind. Ende 2021 waren sieben von zehn Asylbewerbern in CAS untergebracht. Der Standard der Aufnahmeeinrichtungen ist sehr unterschiedlich und von der betreibenden Präfektur und Verwaltung abhängig (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 12 ff.; SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 24 f., 37 f.; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 155). Im Hinblick auf diese temporären Unterbringungszentren wird kritisiert, dass diese aufgrund von finanzieller Unsicherheit nicht nachhaltig planen könnten und dass es kein hinreichendes Kontrollsystem gibt, sodass das System für Gewinnzwecke genutzt werde. Die finanziellen Mittel werden für nicht ausreichend gehalten, Mitarbeiter seien abgebaut worden und viele Organisationen zögen sich aus den Ausschreibungen für diese Zentren zurück (SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 22 f., S. 40 f.). Das Leistungsniveau in den CAS-Einrichtungen soll nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2020 dem in den Erstaufnahmeeinrichtungen entsprechen und Asylbewerber sollten auch Zugang zu SAI erhalten (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 13; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 155). Es wird bemängelt, dass es weitgehende Theorie bleibt, dass die Leistungen für Asylbewerber in CAS-Einrichtungen dieselben sind wie im SAI-System (AIDA, Country Report Italy 2022, S. 155).

Mit dem im Mai 2023 in Kraft getretenen Gesetz 50/2023, das das Gesetzesdekret 20/2023 umwandelte, werden Asylbewerber erneut von der Möglichkeit des Zugangs zum SAI-System ausgeschlossen, sodass das Aufnahmesystem zu einer Situation zurückkehren wird, in der Antragsteller nur Zugang zu kollektiven staatlichen Zentren und temporären Einrichtungen haben, während das SAI zu einem Untersystem wird, das ausschließlich Schutzberechtigten vorbehalten ist (AIDA, Country Report Italy 2022, S. 118, 156). Das Gesetz sieht ferner vor, dass in den staatlichen Zentren und CAS keine

Gesundheitsfürsorge, keine Sozialhilfe und keine sprachlich-kulturelle Mediation mehr angeboten werden. Auf diese neuen Vorschriften wird eine neue Reihe von Ausschreibungsplänen für diese Zentren folgen (AIDA, Country Report Italy 2022, S. 155).

Der tatsächliche Zugang zur Unterbringung erfolgt mit der formellen Registrierung des Asylantrags. Asylsuchende haben zwar unmittelbar nach der Asylbeantragung und der Erstregistrierung (fotosegnalamento) Anspruch auf materielle Aufnahmebedingungen, haben aber erst nach der formellen Registrierung (verbalizzazione) Zugang zu den Aufnahmezentren. Die formelle Registrierung kann bis zu einige Monate nach der Antragstellung stattfinden. Statistische Zahlen über die Anzahl der von einer derartigen Verzögerung betroffenen Personen gibt es nicht (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 14.; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 24, 50 f.).

War ein Dublin-Rückkehrer bereits in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht worden oder dahin zugeteilt und hat diese verlassen oder gar nicht erst bezogen, verliert er grundsätzlich sein Recht auf Unterbringung. Aufgrund ihrer Ausreise und nach den Regeln über den Entzug der Unterstützungsleistungen kann die Präfektur ihnen den Zugang zum Aufnahmesystem verweigern. Auf Antrag kann bei der Präfektur geltend gemacht werden, dass die Einrichtung aufgrund eines Unfalls, höherer Gewalt oder aus einem anderen triftigen persönlichen Grund verlassen wurde. Eine alternative staatliche Unterbringung gibt es nicht (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 15; SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 44 f.). Um wieder Zugang zu einer Unterbringung zu erhalten, ist eine anwaltliche Vertretung erforderlich (SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 44). Wer nicht in einer offiziellen Unterbringungseinrichtung untergebracht ist, erhält keine finanzielle Unterstützung und hat keinen Anspruch auf weitere Sozialleistungen (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 13).

Asylbewerber in Italien müssen sich beim italienischen nationalen Gesundheitsdienst registrieren und haben dann dieselben Rechte und Pflichten wie italienische Staatsbürger in Bezug auf die medizinische Versorgung. Das Recht entsteht im Moment der Registrierung ihres Asylantrags. In der Praxis kann es jedoch in einigen Regionen bis zu einigen Monaten Verzögerung kommen, weil die Zuweisung des Steuercodes länger dauert. Bis dahin besteht Zugang zu medizinischen Basisleistungen (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 16; SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 22 f.). Von diesen Wartezeiten sind auch Dublin-Rückkehrer betroffen (SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 26.). Das Fehlen einer Anschrift kann zu Problemen bei der Registrierung im Gesundheitssystem führen, weil nicht alle Gemeinden die Anschrift einer Nichtregierungsorganisation – NRO – oder eine fiktive Adresse akzeptieren (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 15).

Zwei Monate nach der Antragstellung dürfen Asylbewerber in Italien legal arbeiten. Dabei bestehen Schwierigkeiten bei dem Zugang zum Arbeitsmarkt, z.B. durch Verzögerungen bei der Registrierung ihrer Asylanträge, die Sprachbarriere oder die geographische Ablegenheit der Unterbringungscentren (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 11; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 159).

Als Flüchtling anerkannte sowie subsidiär Schutzberechtigte erhalten in Italien eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre. Die Verlängerung ist auf Antrag möglich (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Länderinformation der Staatendokumentation, Italien v. 1.7.2022, S. 19 – im Folgenden BFA, Staatendokumentation Italien 2022; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 216). Um die Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten oder zu verlängern, brauchen die Schutzberechtigten eine Meldeadresse, was manchmal ein Problem sein kann. Der Polizei muss eine registrierte Wohnanschrift mitgeteilt und dieser Wohnsitz dem Antrag, der bei der zuständigen Questura einzureichen ist, beigefügt werden. Die Questura lehnt jedoch häufig die Erteilung oder Verlängerung von Anträgen von Personen ab, die keinen echten Wohnsitz haben und entweder einen fiktiven/virtuellen Wohnsitz oder eine registrierte juristische Adresse in einem Büro einer Organisation angeben. Zwar existiert ein Rundschreiben des Innenministeriums aus dem Jahr 2015, in dem darauf hingewiesen wird, dass Personen, die internationalen Schutz genießen, nach dem Gesetz nicht verpflichtet sind, dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung eine Bescheinigung über den Wohnsitz beizufügen. Stattdessen wird eine Erklärung der Person über ihren Wohnsitz als ausreichend angesehen. Gleichzeitig stellte das Ministerium klar, dass fiktive/virtuelle Wohnsitze als Nachweis des Wohnsitzes akzeptiert werden müssen, wenn es die Questura aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, den Wohnsitz von Personen mit internationalem Schutz zu kennen (AIDA, Country Report Italy 2022, S. 216).

Anerkannt Schutzberechtigte sind in Italien den dort lebenden Einheimischen gleichgestellt. Das italienische System basiert auf der Annahme, dass anerkannt Schutzberechtigte für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen müssen, weil sie berechtigt sind zu arbeiten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien – aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien, Januar 2020, S. 49 – im Folgenden: SFH, Aufnahmebedingungen 2020; vgl. auch BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 21; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 238 f., 243).

Das frühere Zweitaufnahmesystem SIPROIMI (davor SPRAR) bot anerkannt Schutzberechtigten Unterkunft. Im Jahr 2020 erfolgte eine Umbenennung in SAI. SAI ist ein Netzwerk von Unterkünften bzw. Projekten und beruht auf einer Zusammenarbeit zwischen

dem Innenministerium, den Gemeinden und verschiedenen NROs. Ziel der SAI-Projekte ist die Unterstützung der Bewohner bei der Integration. Deshalb sollen diese Projekte Sprachkurse, Arbeitsintegrationsprogramme, psychologische Unterstützung, juristische Beratung und andere Leistungen für anerkannt Schutzberechtigte anbieten. Die meisten Projekte sind relativ klein und beherbergen durchschnittlich weniger als 40 Personen. Die Aufenthaltsdauer in einem SAI beträgt im Normalfall sechs Monate und kann um weitere sechs Monate verlängert werden, falls es für die Integration unerlässlich ist, oder wenn außerordentliche Umstände wie beispielsweise Gesundheitsprobleme vorliegen oder bei Vulnerabilität. Eine zweite und letzte Verlängerung von sechs Monaten ist möglich, falls anhaltende, angemessen dokumentierte Gesundheitsprobleme bestehen oder um ein Schuljahr zu beenden (SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 52ff.; bestätigt durch SFH, Auskunft an das OVG NRW v. 17.5.2021, S. 2). Auch die SAI sollen kleine Einrichtungen oder Wohnungen in der Innenstadt sein oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Zu diesen sollen nun auch Asylsuchende Zugang haben und dort Leistungen der ersten Stufe in Anspruch nehmen können. Der tatsächliche Zugang für Asylsuchende und auch anerkannt Schutzberechtigte hängt von der Anzahl und Verfügbarkeit freier Plätze ab (AIDA, Country Report Italy 2022, S. 235 ff.). Anerkannt Schutzberechtigte dürfen nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder CAS bleiben, sondern haben nur Zugang zu SAI bei verfügbaren Plätzen und für sechs Monate (AIDA, Country Report Italy 2022, S. 223). Im März 2023 bestanden 43.786 Plätze im SAI (www.retesai.it/i-numeri-dello-sprar/, zuletzt abgerufen am 4.7.2023). Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass diese Plätze unzureichend sind, sind nicht dokumentiert. Es ist nicht ersichtlich, dass die Zahl der Unterbringungsplätze insgesamt zu gering bemessen ist. Die Anzahl der anerkannt Schutzberechtigten, die sich zum 31. Dezember 2022 in Aufnahmeeinrichtungen aufgehalten haben, betrug 33.848 Personen (AIDA, Country Report Italy 2022, S. 234). Die in der Regel sechs Monate umfassende Unterbringungsdauer im SAI wird für eine echte soziale Integration als zu kurz kritisiert (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien – Aktuelle Entwicklungen v. 10.6.2021, S. 12). Es stehen allgemein nicht genügend Unterkunftsplätze in den SAI-Einrichtungen zur Verfügung, so dass nicht alle individuellen Bedürfnisse abgedeckt werden können und nicht allen Zugangsberechtigten ein Unterkunftsplatz in einer solchen Einrichtung zugewiesen werden kann (vgl. Gemeinsamer Bericht des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Aufnahmesituation von Asylantragstellenden sowie anerkannt Schutzberechtigten in Italien v. 30.9.2022, S. 25 f. – im Folgenden Bericht AA, BMI u. BAMF Italien 2022; BFA, Staa-tendokumentation Italien 2022, S. 2; SFH, Auskunft an VG Karlsruhe v. 29.4.2022, S. 9).

Verlässt eine Person das SAI, so verliert sie im Prinzip das Recht auf Unterkunft dort. Ob die Wiedererlangung möglich ist, hängt von der Region ab. Sie erfordert jedenfalls anwaltliche Vertretung, ist grundsätzlich langwierig und nicht immer möglich. Bis zur Wiedererlangung des Rechts auf Unterbringung bleiben die Personen ohne Unterkunft. Hatte eine Person bereits früher Zugang zu einem solchen Projekt erhalten und bereits sechs Monate oder länger in einer Einrichtung der zweiten Stufe gewohnt und wird später nach Italien rücküberstellt, so erhält sie wahrscheinlich keinen Zugang mehr zu SAI-Projekten (SFH, Auskunft an VG Karlsruhe v. 29.4.2022 S. 7 f.).

In Italien existieren gemeindliche Sozialwohnungen. Zu diesen haben anerkannt Schutzberechtigte auch grundsätzlich Zugang, wobei die Zugangsbedingungen in den Regionen unterschiedlich sind. In einigen Regionen wird – obwohl verfassungsgerichtlich beanstandet – eine Mindestmeldezeit von fünf oder zehn Jahren verlangt. Die Wartezeiten auf eine Wohnung sind teilweise sehr lang. Es kann mehrere Jahre dauern, bis eine berechtigte Person eine Wohnung erhält (Raphaelswerk, Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Stand: 10/2022, S.14 – im Folgenden Raphaelswerk 2022; BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 20; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 239; SFH, Auskunft an den Hess. VGH, 29.10.2020, S. 3 und Aufnahmebedingungen 2020, S. 66f.).

Es stehen gemeindliche lokale Notunterkünfte zur Verfügung. So bietet beispielsweise die Gemeinde Rom eine telefonische Notfallhotline an, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten Notfallplätze an bedürftige Personen vermittelt. Auf der Homepage werden sieben Zentren für erwachsene Obdachlose und fünf Zentren für Mütter mit Kindern aufgelistet. Diese Zentren sind ausschließlich Schlafunterkünfte, die nur in der Nacht bis zum nächsten Morgen zur Verfügung stehen und für die eine Reservierung nicht möglich ist (SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 72 f.). Ebenso existieren auch in Mailand besondere Notunterkünfte. Während der Winterzeit werden die Plätze in Notunterkünften hier erhöht und diese sollen für alle Bedürftigen verfügbar sein. Während der restlichen Zeit des Jahres wird die Kapazität reduziert. Das CASC im Hauptbahnhof ist bei der Suche nach Notunterkünften behilflich. Es befindet sich im Hauptbahnhof Mailands und ist jeden Tag geöffnet (SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 72 f.). Im Zuge der Pandemie hat sich die Anzahl der Plätze in den Notunterkünften, welche nicht speziell für Personen aus dem Migrationsbereich reserviert sind, halbiert (SFH, Auskunft an das OVG NRW v. 17.5.2021, S. 4).

Anerkannt Schutzberechtigte haben zwar die Möglichkeit, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu beziehen. Die Mieten in den Städten sind im Allgemeinen allerdings

sehr hoch. Vermieter verlangen oft einen Arbeitsvertrag und eine gültige Aufenthaltsgenehmigung, sodass Schutzberechtigte nach Ablauf der Unterbringung oft große Schwierigkeiten haben, eine Wohnung zu finden (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 20; Raphaelswerk 2022, S. 14). In den SAI sollen die anerkannt Schutzberechtigten bei der Wohnungssuche unterstützt werden (vgl. Bericht AA, BMI u. BAMF Italien 2022, S. 12 f.).

Viele Personen mit Schutzstatus wie auch Asylbewerber sind obdachlos und leben in verschiedenen italienischen Städten auf der Straße oder in informellen Siedlungen und besetzten Häusern. Freiwillige der NROs Sant'Egidio und MEDU besuchen die Obdachlosen in Mailand einmal oder mehrmals pro Woche. Sant'Egidio verteilt Mahlzeiten, MEDU bietet medizinische Beratung und Behandlung an (vgl. so noch BFA, Staatendokumentation Italien v. 11.11.2020, S. 17; zur medizinischen Unterstützung durch MEDU auch AIDA, Country Report Italy 2022, S. 43, 157 f.). Informelle Siedlungen gibt es im ganzen Land. Vertreter von UNHCR, IOM und anderer humanitärer Organisationen und NROs berichten über tausende von legalen und illegalen Migranten und Flüchtlingen, die in verlassenem Gebäuden und in unzulänglichen und überfüllten Einrichtungen in Rom und anderen Großstädten leben und nur eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung, Rechtsberatung, Bildung und anderen öffentlichen Dienstleistungen haben (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 14; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 157 f.). Seit Februar 2018 haben mindestens 10.000 Asylbewerber und anerkannt Schutzberechtigte ihr Recht auf Unterbringung im Aufnahmesystem verloren und waren vom Aufnahmesystem ausgeschlossen (AIDA, Country Report Italy 2022, S. 157; vgl. auch Nds. OVG, Ur. v. 6.4.2018 - 10 LB 109/18 -, juris Rn. 46; Ärzte ohne Grenzen Out of sight“ - Second edition, Stand: 8.2.2018). Dass tatsächlich der größte Teil der anerkannt Schutzberechtigten über einen längeren Zeitraum obdachlos ist, ergibt sich aus den Erkenntnismitteln jedoch nicht.

Außerhalb der staatlichen Strukturen existiert ein Netzwerk privater Unterbringungsmöglichkeiten, das von Kirchen oder freiwilligen Verbänden betrieben wird. Die Anzahl der Plätze ist schwierig festzustellen (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 13; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 152; SFH, Auskunft an den Hess. VGH, 29.10.2020, S. 7). Es gibt Notschlafstellen von Hilfsorganisationen (für alle obdachlosen Personen). Viele Menschen mit internationalem Schutzstatus leben in diesen Notunterkünften, die lediglich einen Platz zum Schlafen anbieten und nicht speziell für Flüchtlinge gewidmet sind, sondern auch italienischen Staatsbürgern in Notsituationen offenstehen (vgl. BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 20). Derartige notdürftige Unterbringungsoptionen sind allerdings nicht kind- und familiengerechte Unterkünfte, auch wenn es beispiels-

weise in Rom Schlafunterkünfte für obdachlose Mütter und Kinder geben soll (vgl. Bericht AA, BMI u. BAMF Italien 2022, S. 21). Die finanzielle Situation der Hilfsorganisationen ist ferner oftmals schwierig und die Kontinuität der Projekte deshalb nicht gesichert (SFH, Auskunft an den Hess. VGH, 29.10.2020, S. 7). Valide und aktuelle Zahlen zum tatsächlichen Vorhandensein von Notunterkünften sind kaum erhältlich (AIDA, Country Report Italy 2022, S. 152). Im April 2017 waren ferner noch über 500 Familien in Italien bereit, Flüchtlinge unterzubringen. Darüber hinaus gab es karitative und kommunale Projekte mit etwa 500 weiteren Plätzen (so noch AIDA, Country Report Italy 2018, S. 106; vgl. auch VG Gelsenkirchen, Urt. v. 26.2.2020 - 1a K 887/18.A -, juris Rn. 114f.).

Schutzberechtigte haben die gleichen Rechte beim Zugang zu Wohnung und Sozialhilfe wie italienische Staatsangehörige, wobei das italienische Sozialhilfesystem stark auf die Unterstützung durch die Familie setzt und es nur wenige niedrige Leistungen gibt (SFH, Auskunft an den Hess. VGH, 29.10.2020, S. 6 und Aufnahmebedingungen 2020, S. 109). Das im Jahr 2019 eingeführte Bürgergeld, welches das Eingliederungseinkommen ablöste, dem wiederum die Unterstützung für die aktive Eingliederung und das Arbeitslosengeld vorausgegangen waren, steht zwar dem Grunde nach auch anerkannt Schutzberechtigten zu. Tatsächlich ist der Bezug für anerkannt Schutzberechtigte durch die Voraussetzung eines zehnjährigen Aufenthalts, zwei Jahre davon ununterbrochen, in Italien jedoch stark erschwert bzw. nahezu ausgeschlossen (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 21; AIDA, Country Report Italy 2022, S. 243; SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 63f.). Weitere Sozialleistungen obliegen den Regionen und Kommunen, welche eigene Regeln bezüglich Höhe der Leistungen und Empfängerkreis festlegen. Das italienische Sozialsystem ist sehr schwach und stützt sich auf traditionelle Familienstrukturen, auf die anerkannt Schutzberechtigte in Italien meist nicht zurückgreifen können. Das italienische Sozialsystem garantiert ferner keinerlei Nothilfe (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 21).

Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus haben in Italien grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt. Es ist für sie jedoch schwierig, Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt zu finden (SFH, Auskunft an den Hess. VGH, 29.10.2020, S. 7). Zusätzlich wird die Situation durch die hohe Arbeitslosigkeit erschwert. Schwarzarbeit, Arbeit auf dem „informellen Arbeitsmarkt bzw. in der „Schattenwirtschaft“ ist verbreitet (vgl. zu Letzterem auch VG Würzburg, Urt. v. 29.9.2022 - W 4 K 21.30332 -, juris Rn. 55). Viele Zuwanderer arbeiten in der Landwirtschaft oft unter prekären Bedingungen und sind anfällig für Ausbeutung. Im Allgemeinen sind die Arbeitsplätze, die Asylsuchenden und Schutzberechtigten zur Verfügung stehen, schlecht bezahlt und zeitlich begrenzt. Der Lohn reicht in der Regel nicht aus, um eine Wohnung zu mieten oder einer Familie

ein sicheres Einkommen zu bieten (vgl. BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 21; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien – Aktuelle Entwicklungen v. 10.6.2021).

Der italienische Arbeitsmarkt ist sehr heterogen: Einige norditalienische Regionen sind stark industrialisiert, während in Süditalien Tätigkeiten in der Landwirtschaft und im Tourismus überwiegen. Die Tendenz im Hinblick auf die Arbeitslosenquote ist jedoch unter Berücksichtigung der vergangenen Jahre weiterhin sinkend: Sie lag im Jahr 2021 bei rund 9,5 %. Im Vergleich zum März 2021 ging die Zahl der Arbeitssuchenden (-16,6 %) im März 2022 zurück, die Nichterwerbsquote sank auf das vorpandemische Niveau. Der Anteil der NEET (Not in Employment, Education or Training), d.h. der jungen Menschen, die nicht studieren, nicht arbeiten und keine Ausbildung absolvieren, in der Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen im Januar 2022 gehört mit 23,10 % immer noch zu den höchsten in Europa (vgl. zum Vorstehenden https://eures.ec.europa.eu/living-and-working/labour-market-information/labour-market-information-italy_de, zuletzt abgerufen am 4.7.2023). Im April 2023 lag die Arbeitslosenquote in Italien indes bei nur noch 7,8 % (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160142/umfrage/arbeitslosenquote-in-den-eu-laendern>, zuletzt abgerufen am 4.7.2023), die Jugendarbeitslosenquote jedoch bei 20,4 % (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/74795/umfrage/jugendarbeitslosigkeit-in-europa>, zuletzt abgerufen am 4.7.2023).

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hatte sich im Zuge der durch das COVID-19 Virus ausgelösten Corona-Pandemie und der Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage in den Jahren 2020 und 2021 zusätzlich verschärft. Viele Personen mit Schutzstatus, die eine Arbeit gefunden hatten, haben diese dadurch verloren (vgl. BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 21). Jedoch ist in Italien ein wirtschaftlicher Aufschwung zu verzeichnen. Nach Berichten im März 2023 ist Italien Spitzenreiter beim Wirtschaftswachstum und bei der europäischen Börsenperformance (www.welt.de/finanzen/geldanlage/plus244249887/Geldanlage-Darum-sind-italienische-Aktien-gerade-der-Renner.html, zuletzt abgerufen am 4.7.2023). Italien wird zu den Gewinnern der Corona-Pandemie gezählt (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/italien-draghi-wirtschaft-corona-1.5503530, zuletzt abgerufen am 4.7.2023), wobei auch die Mittel aus dem sogenannten Wiederaufbaufonds der Europäischen Union (zur Eindämmung und Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Mitgliedstaaten) eine erhebliche Rolle gespielt haben ([/www.welt.de/finanzen/geldanlage/plus244249887/Geldanlage-Darum-sind-italienische-Aktien-gerade-der-Renner.html](http://www.welt.de/finanzen/geldanlage/plus244249887/Geldanlage-Darum-sind-italienische-Aktien-gerade-der-Renner.html), zuletzt abgerufen am 4.7.2023). Vorstehendes gilt, obwohl sich seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine die Dynamik der italienischen Wirtschaft aufgrund der unsicheren Aussichten und der Energie- und Rohstoffversorgungskrise abgeschwächt hat (https://eures.ec.europa.eu/living-and-working/labour-market-information/labour-market-information-italy_de, zuletzt abgerufen am 4.7.2023).

Zu berücksichtigen ist, dass von Schutzberechtigten zu verlangen ist, dass sie sich in ganz Italien um eine Arbeitsstelle, ggf. auch im Niedriglohnsektor, bemühen. Unbeschadet der Vermittlungsmöglichkeiten der SAI-Zentren kann von Schutzberechtigten erwartet werden, in die Regionen zu ziehen, in denen sie auch ohne vorherige Ausbildung Beschäftigung etwa in der Landwirtschaft und im Tourismus finden. Im Hinblick auf die Entwicklung des italienischen Arbeitsmarktes erscheint es ausgeschlossen, dass eine arbeitsfähige und -willige Person im gesamten Land keine Beschäftigung finden kann (vgl. VG Gießen, Urt. v. 21.2.2023 - 8 K 218/22.GI.A -, juris Rn. 42).

Anerkannt Schutzberechtigte haben gleichermaßen Zugang zur Gesundheitsversorgung wie italienische Staatsangehörige (vgl. Bericht AA, BMI u. BAMF Italien 2022, S. 15). Sie müssen sich hierfür registrieren. Dabei muss eine Aufenthaltsgestattung oder der Nachweis über eine angeforderte Verlängerung, ein Wohnzertifikat bzw. eine Erklärung zum aktuellen Wohnort sowie eine Steuernummer vorgelegt werden, wobei formelle Hindernisse bestehen und zwar insbesondere, weil teilweise keine fiktive Anschrift akzeptiert wird (SFH, Aufnahmebedingungen 2020, S. 77 ff.). In einigen Regionen Italiens sind Schutzberechtigte nicht mehr von der Praxisgebühr („Ticket“) ausgenommen, während in anderen Regionen die Befreiung weiter gilt, bis die Schutzberechtigten einen Arbeitsplatz finden (BFA, Staatendokumentation Italien 2022, S. 22). Ein weiteres Problem neben der Sprachbarriere sind lange Wartezeiten (SFH, 29.10. 2020, S. 4 f.). Die medizinische Notfallversorgung ist jedoch gewährleistet, auch unabhängig vom Status (vgl. AIDA, Country Report Italy 2022, S. 161, 243).

Die Situation für Dublin-Rückkehrer sowie anerkannt Schutzberechtigte stellt sich somit nach wie vor als schwierig – schwieriger als in Deutschland – dar. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sie hierbei grundsätzlich nicht schlechter gestellt sind als italienische Staatsangehörige. Ein von dem eigenen Willen des arbeitsfähigen und gesunden Dublin-Rückkehrers bzw. anerkannt Schutzberechtigten unabhängigen „Automatismus der Verelendung“ bei einer Rückkehr nach Italien lässt sich nach dem Vorstehenden jedoch nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen. Die nach realistischer Einschätzung zu besorgende Verschlechterung der – auch wirtschaftlichen – Situation des Antragstellers in Italien im Gegensatz zu den Verhältnissen bei der Antragsgegnerin ist vor dem dargestellten Hintergrund zumutbar und rechtlich tolerierbar (vgl. zum Vorstehenden VG Lüneburg, Beschl. v. 12.12.2019 - 8 B 180/19 -, juris Rn. 39 hinsichtlich Bulgarien). Nach dem Vorstehenden ist davon auszugehen, dass der Antragsteller, der dort noch keinen Asylantrag gestellt hat, dieses tun kann und in der Folge auch untergebracht wird. Als Asylantragsteller ist er grundsätzlich berechtigt, in das Aufnahmesystem integriert zu werden und die entsprechenden dazugehörigen Versorgungsleistungen zu erhalten. Der Antragsteller hat ausweislich seiner eigenen Angaben in der Anhörung beim Bundesamt

sowie des EURODAC-Treffers der Kategorie 2 (und nicht der Kategorie 1) bisher noch keinen Asylantrag in Italien gestellt. Es sind daher keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er bei einer Rückkehr nach Italien keine Unterbringung durch den italienischen Staat für die Dauer des Asylverfahrens erhalten sollte. Mit dem gebotenen hohen Maß an Eigeninitiative sollte der Antragsteller in der Lage sein, eine etwaige Gefahr, dass er in eine Situation extremer materieller Not gerät, abwenden zu können. Dies gilt voraussichtlich auch für den Fall, falls er in Italien internationalen Schutz erhält, weil er im Zeitpunkt der Anerkennung untergebracht wäre und diese Unterbringung noch sechs bzw. 12 bis zu maximal 18 Monate im SAI nach der Anerkennung andauern würde. Während dieser Zeit sowie während der Dauer des vorausgegangenen Asylverfahrens hat der Antragsteller die realistische Chance, zusammen mit den mit der Unterbringung dazugehörigen Unterstützungsleistungen bezüglich Arbeitsmarktzugang, Sprache, Integration, Gesellschaft etc. nicht in einen mit der Menschenwürde unvereinbaren Zustand der Verelendung zu geraten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Zeitraum ausreichend ist, damit der Antragsteller den bereits aufgeführten Schwierigkeiten zum Trotz auch nach dem Ende einer staatlichen Unterbringung in der Lage ist, in Italien alleine seinen Alltag bestreiten und seine elementarsten Grundbedürfnisse befriedigen zu können. Gegenteiliges hat der Antragsteller auch nicht substantiiert geltend gemacht. Er ist gesund sowie erwerbsfähig und gehört damit auch nicht zum Kreis der besonders vulnerablen Personen.

Ferner steht im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG darf erst dann ergehen, wenn nach dem Wortlaut dieser Vorschrift „feststeht“, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Das Bundesamt hat damit sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse zu prüfen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 30.1.2019 - 10 LA 21/19 -, juris Rn. 10). Dass die Abschiebung des Antragstellers nicht durchgeführt werden kann, ist nicht ersichtlich. Der Gesetzesbegriff des Feststehens im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG meint ein relatives Feststehen in dem Sinne, dass nach derzeitigem Verfahrensstand die Abschiebung mit großer Wahrscheinlichkeit durchgeführt werden kann (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 29 AsylG Rn. 53).

Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich kein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK wegen systemischer Mängel.

Darüber hinaus ist kein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen

vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist, § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG. Nach dem über § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG entsprechend geltenden § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Insgesamt liegen keine Hinweise auf eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung des Antragstellers vor. Vielmehr hat er vor dem Bundesamt selbst vorgetragen, gesund zu sein.

Dass die italienischen Behörden ausweislich zweier Schreiben vom 5. und 7. Dezember 2022 eine (Wieder-)Aufnahme von Schutzsuchenden nach Maßgabe der Dublin III-VO unter Berufung auf "technische Gründe" und der "fehlende Aufnahmekapazitäten" - "vorübergehend" -, wenn auch ohne Nennung eines konkreten Enddatums ablehnen sollen, führt zu keiner abweichenden Entscheidung. Denn eine grundsätzlich fehlende Übernahmebereitschaft Italiens kann daraus (noch) nicht bereits gefolgert werden (vgl. so auch VG Bremen, Beschl. v. 2.5.2023 - 6 V 159/23 -, juris Rn. 31 m.w.N.; VG Osnabrück, Beschl. v. 12.4.2023 - 5 B 70/23 -, juris; VG Stade, Beschl. v. 22.2.2023 - 1 B 267/23 -, V.n.b.; VG Gießen, Beschl. v. 2.2.2023 - 5 L 2581/22 -, juris m.w.N.; VG Regensburg, Beschl. v. 23.1.2023 - RO 13 S 23.50009 -, juris; VG Göttingen, Beschl. v. 6.1.2023 - 1 B 170/22 -, juris; a. A. Nds. OVG, Beschl. v. 26.4.2023 - 10 LA 48/23 -, juris; VG Arnsberg, Ur. v. 24.1.2023 - 2 K 2991/22.A -, juris Rn. 40 m.w.N.). Zwar haben die italienischen Behörden nicht ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylverfahrens des Antragstellers erklärt, sie haben allerdings im Wege einer Anfrage zum Familienstand des Antragstellers auf das Aufnahmeersuchen reagiert. Aus anderen Verfahren beim erkennenden Gericht ist zudem bekannt, dass die italienischen Behörden trotz und im Anschluss an den Erlass dieser Schreiben ausdrücklich ihre Zustimmung erklärt haben, was ebenfalls gegen eine grundsätzlich fehlende Übernahmebereitschaft spricht. Dies findet sich auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. beispielhaft VG Arnsberg, Beschl. v. 23.5.2023 - 12 L 502/23.A -, juris). Weiter kommt hinzu, dass mit der Entscheidung über den vorliegenden Antrag die Überstellungsfrist von sechs Monaten (vgl. Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO) erneut zu laufen beginnt. Dass innerhalb dieser Frist eine Überstellung (prognostisch) unmöglich ist, ist auch in Anbetracht des Zeitraumes seit Erlass dieser Schreiben Anfang Dezember 2022 bis zur vorliegenden gerichtlichen Entscheidung nicht erkennbar (vgl. so auch VG Bremen, Beschl. v. 2.5.2023 - 6 V 159/23 -, juris Rn. 31 m.w.N.). Einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung lediglich für einen kürzeren Zeitraum von beispielsweise drei Monaten (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 4.5.2023 - 22 L 1042/23.A -, juris) bedarf es daher nicht. Außerdem deuten Meldungen aus der schweizerischen Presse, nachdem zunächst eine Weigerung Italiens

